

HAUPTSATZUNG

DER GEMEINDE OTTERSWEIER

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ottersweier in öffentlicher Sitzung am 26. September 2016 folgende Satzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.
- (2) Anträge oder Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sind auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates dem beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4

Beschließender Ausschuss

- (1) Es wird folgender beschließender Ausschuss gebildet, dem die zugehörigen Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen werden:

Ausschuss für Technik und Umwelt.

- (2) Der Ausschuss für Technik und Umwelt besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 10 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
- (3) Für die weiteren Mitglieder des Ausschusses werden Stellvertreter bestellt, die diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten des Ausschusses für Technik und Umwelt

- (1) Der Ausschuss für Technik und Umwelt entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderates. Dem Ausschuss werden die in § 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.
- (2) Der Ausschuss für Technik und Umwelt ist innerhalb seines Geschäftskreises zuständig für
- a) die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 75.000 € beträgt,
 - b) die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 6.500 €, aber nicht mehr als 15.000 € im Einzelfall.

Soweit sich die Zuständigkeit des Ausschusses für Technik und Umwelt nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig.

Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und dem beschließenden Ausschuss

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Ausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann dem Ausschuss für Technik und Umwelt allgemein oder im

Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des Ausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die das Aufgabengebiet des Ausschusses berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder des Ausschusses für Technik und Umwelt gehört.

§ 7

Ausschuss für Technik und Umwelt

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Technik und Umwelt umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
 2. Versorgung und Entsorgung
 3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark
 4. Verkehrswesen
 5. Feuerlöschwesen und Zivilschutz
 6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten
 7. Technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude, Sport-, Spiel-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen
 8. Umweltschutz, Landschaftspflege, Gewässerunterhaltung, Landwirtschaft
 9. Liegenschaften, Wald.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Technik und Umwelt über:
 1. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB),
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB und § 36 BauGB), sofern diese nicht nach § 11 Abs. 2 Ziff. i) dem Bürgermeister übertragen sind,
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§§ 33 und 36 BauGB),
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB), sofern diese nicht nach § 11 Abs. 2 Ziff. j) dem Bürgermeister übertragen sind,
 - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB),

- f) Ausübung Vorkaufsrecht nach § 24 ff. BauGB.
2. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 25.500 € im Einzelfall.
 3. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB.
 4. Zustimmung bei Stellplatznachweisen auf einem Ersatzgrundstück nach § 37 Abs. 4 LBO und Ablösung von Stellplätzen nach § 37 Abs. 5 LBO.
 5. Die Erteilung des Einvernehmens zu Genehmigungen und die Entscheidung über Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB.
 6. Die Veräußerung und die dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert von mehr als 25.000 € bis zu 75.000 € im Einzelfall.
 7. Die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 17.500 € bis 75.000 € im Einzelfall.

§ 8

Beratende Ausschüsse

- (1) Zur Vorberatung der Verhandlungen im Gemeinderat wird folgender beratender Ausschuss gebildet:

Hauptausschuss

- (2) Der Hauptausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 10 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die weiteren Mitglieder des Hauptausschusses werden Stellvertreter bestellt, die diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.
- (4) In den beratenden Hauptausschuss können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden, ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Die sachkundigen Einwohner sind ehrenamtlich tätig.

§ 9

Zuständigkeiten des beratenden Hauptausschusses

Der Geschäftskreis des Hauptausschusses umfasst folgende Angelegenheiten:

1. Allgemeine Verwaltung

2. Finanzverwaltung (Haushaltsplan, Abgabenrecht, Rechenschaftslegung)
3. Personalwesen
4. Schulen
5. Kindergärten
6. Soziales und Kultur
7. Partnerschaften
8. Märkte, Volks- und Straßenfeste
9. Beratung der Verwaltung und des Gemeinderates in besonders schwierigen Rechtsfragen.

IV. Bürgermeister

§ 10

Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 11

Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt (Absatz 1):
 - a) die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000 € im Einzelfall,
 - b) die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 6.500 € im Einzelfall,
 - c) die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Aushilfskräften, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen. Die Einstellung und Beförderung von Beamten außer Amtsleitern. Die Einstellung und Höhergruppierung von Beschäftigten außer Amtsleitern und Bauhofvorarbeitern,
 - d) die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen,
 - e) die Stundungen von Forderungen im Einzelfall, bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis 12 Monate bis zu einem Betrag von 10.000 €.
 - f) den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher

Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 3.000 € beträgt.

- g) die Bewilligung von nicht im Haushalt einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 3.000 € im Einzelfall,
- h) die Veräußerung und die dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 25.000 € im Einzelfall; zur Abwicklung und zum Vollzug dieser Rechtsgeschäfte wird unabhängig von der betragsmäßigen Höhe des Rechtsgeschäftes Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB erteilt,
- i) die Übergabe von Erbbaurechtsgrundstücken an den/die Rechtsnachfolger,
- j) die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB und § 36 BauGB), soweit der Gemeinderat oder Ausschuss für Technik und Umwelt bestimmten Ausnahme- bzw. Befreiungstatbeständen bezogen auf einen bestimmten Bebauungsplan bereits erstmalig zugestimmt hat (vgl. § 7 Abs. 2 Ziff. b)),
- k) Abgabe von Stellungnahmen an die Baurechtsbehörde zu Bauanträgen nach § 34 BauGB, wenn sich die Bauvorhaben unter Berücksichtigung der städtebaulichen Grundsätze in die Umgebungsbebauung einfügen (vgl. § 7 Abs. 2 Ziffer d)),
- l) die Erklärung der Gemeinde gemäß §§ 24 bis 28 BauGB (Vorkaufsrecht) soweit diese Vorkaufsrechte nicht bestehen, bzw. nicht ausgeübt werden können, sowie die Erteilung von Genehmigungen nach § 144 Abs. 2 BauGB.
- m) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 3.000 € im Einzelfall,
- n) die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 17.500 €,
- o) Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltsatzung,
- p) Übernahme von gesetzlichen Ausfallhaftungen und Bürgschaften für Darlehen des Wohnungsbaues, ausgenommen selbstschuldnerische Bürgschaften,
- q) die Einwerbung und Entgegennahme des Angebots einer Spende, Schenkung und ähnlicher Zuwendung, über die Annahme entscheidet der Gemeinderat (§ 78 Abs. 4 GemO),
- r) Verkauf der gemeindeeigenen Walderträge zum Höchstgebot,
- s) die Aufstellung der Abschussplanung und deren Vorlage bei der unteren Jagdbehörde, der Vollzug der Abschussplanung, die Überwachung der Jagdstreckenlisten,
- t) das wiederholte Ausstellen von entgeltlichen und unentgeltlichen Jagderlaubnisscheinen an den gleichen Personenkreis,
- u) der Abschluss von Fischwasserverpachtungsverträgen,
- v) die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständigen zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und im beschließenden Ausschuss,
- w) die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- x) Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

(3) Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung der Energie BOL GmbH und der Netzgesellschaft Ottersweier GmbH & Co. KG. Er ist verpflichtet, bevor er als gesetzlicher Vertreter der Gemeinde gesellschafts-vertragliche Entscheidungsbefugnisse wahrnimmt, in den nachgenannten Fällen die Angelegenheit zuvor dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen:

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrags;
- b) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands;
- c) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan;
- d) Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Ergebnisses;
- e) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;
- f) Teilung, Belastung oder Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen;
- g) Wahl des Abschlussprüfers;
- h) Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern;
- i) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
- j) Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates;
- k) Auflösung der Gesellschaft und Wahl der Liquidatoren;
- l) andere Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, soweit sie der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt wird.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 12

- (1) Der Gemeinderat bestellt nach jeder Wahl aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Stellvertreter, die den Bürgermeister im Verhinderungsfalle vertreten (§ 48 Abs. 1 GemO).
- (2) Die Reihenfolge der Vertretung wird bei der Bestellung bestimmt.
- (3) Scheidet einer der Stellvertreter vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist für den Rest der Wahlperiode diese Vertreterstelle durch Neuwahl zu besetzen.

VI. Ortsteile

§ 13

Benennung der Ortsteile

Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

- a) Hauptort Ottersweier
- b) Ortsteil Unzhurst.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 14

Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 13 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Abs. 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen.
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

Wohnbezirk Hauptort Ottersweier	13 Sitze
Wohnbezirk Ortsteil Unzhurst	5 Sitze

VIII. Schlussbestimmungen

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ottersweier, 26. September 2016



Jürgen Pfetzer
Bürgermeister

Beurkundung

Die umseitige Satzung wurde am 30. September 2016 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ottersweier veröffentlicht. Dies erfolgte gemäß der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde vom 07.01.1972.

Ottersweier, 06.10.2016



Jürgen Pfetzer
Bürgermeister